

Haftungsausschluss

Die Texte der einzelnen Gesetze / Verordnungen wurden eingescannt und Änderungen - soweit bekannt - eingearbeitet. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetzblatt und in Kultus und Unterricht veröffentlichten Texte.

Gesetz zur Verbesserung des Schutzes junger Menschen vor Gefahren des Alkohol- und Tabakkonsums

- in Auszügen -

vom 29. Juli 2004

1. Einführungserlass zur Anwendung des Gesetzes sowie
2. Verwaltungsvorschriften für die Anwendung des Gesetzes über die Erhebung einer Sondersteuer auf alkoholhaltige Süßgetränke (Alkopops) zum Schutz junger Menschen (Alkopopsteuergesetz - AlkopopStG) (III A 2 - V 9905 - 49/04)

I. Allgemeines

- (1) Der Deutsche Bundestag hat am 6. Mai 2004 das Gesetz zur Verbesserung des Schutzes junger Menschen vor Gefahren des Alkohol- und Tabakkonsums beschlossen. Das Gesetz beinhaltet im Wesentlichen folgende Regelungsbereiche:
 - Einführung einer **Sondersteuer auf brantweinhaltige Alkopops** (Artikel 1 - Alkopopsteuergesetz);
 - Verpflichtung der **Kennzeichnung von brantweinhaltigen Alkopops** mit dem Hinweis "Abgabe an Personen unter 18 Jahren verboten, § 9 Jugendschutzgesetz" (Artikel 2 - Änderung des Jugendschutzgesetzes);
 - **Verbot der kostenlosen Abgabe von Zigaretten** sowie **Vorgabe einer Mindestgröße von 17 Stück für Zigarettenpackungen** (Artikel 3 - Änderung des Tabaksteuergesetzes)
- (2) Das Gesetz sieht ein In-Kraft-Treten zum 1. Juli 2004 vor. Da der Vermittlungsausschuss, den der Bundesrat am 11. Juni 2004 einberufen hatte, das Verfahren ohne Einigungsvorschlag abgeschlossen hat und der Deutsche Bundestag den am 9. Juli 2004 eingelegten Einspruch des Bundesrates in einer außerordentlichen Sitzung am selben Tag zurückgewiesen hat, bleibt es bei diesem In-Kraft-Treten-Zeitpunkt¹⁾.
- (3) Um eine rückwirkende Erhebung der Alkopopsteuer (...) zu vermeiden, wird das Gesetz insoweit erst mit Wirkung vom 2. August 2004 angewendet, d.h. die Alkopopsteuer entsteht erstmals für Alkopops, die ab 2. August 2004 hergestellt werden ...
- (4) Die Kennzeichnungspflicht (...) tritt erst in Kraft, wenn die hierfür erforderliche Genehmigung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vorliegt (...). Daran schließt sich noch eine dreimonatige Übergangsfrist an (...).
- (5) Für die Einhaltung der Mindestgröße bei Zigarettenpackungen (...) sieht das Gesetz ebenfalls eine Übergangsregelung vor (...). Danach dürfen Zigarettenpackungen, die vor dem In-Kraft-Treten hergestellt worden sind und eine Menge von weniger als 17 Stück Zigaretten enthalten, noch sechs Monate nach dem In-Kraft-Treten, also bis zum 31. Dezember 2004, in den Verkehr gebracht werden.
- (6) Auf die übrigen Änderungen des Tabaksteuergesetzes hat das rückwirkende In-Kraft-Treten des Gesetzes keine praktischen Auswirkungen.
- (7) (...)

¹⁾ Das Gesetz ist am 23. Juli 2004 vom Bundespräsidenten ausgefertigt und am 28. Juli 2004 im BGBl. I S. 1857 verkündet worden. Es ist damit am 29. Juli 2004 mit Wirkung vom 1. Juli 2004 in Kraft getreten.

II. Gesetz über die Erhebung einer Sondersteuer auf alkoholhaltige Süßgetränke - Alkopops - zum Schutz junger Menschen (Alkopopsteuergesetz - AlkopopStG)

vom 23. Juli 2004 (BGBl. I S. 1857)

Inhaltsübersicht

- § 1 Steuergebiet, Steuergegenstand
- § 2 Steuertarif
- § 3 Besteuerung, Steuerverfahren
- § 4 Aufkommensverwendung, Aufkommensverteilung
- § 5 Bericht der Bundesregierung über die Auswirkungen des Gesetzes

§ 1 Steuergebiet, Steuergegenstand

- (1) Alkoholhaltige Süßgetränke (Alkopops) unterliegen im Steuergebiet einer Sondersteuer zum Schutz junger Menschen (Alkopopsteuer). Steuergebiet ist das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Gebiet Büsingen und ohne die Insel Helgoland. Die Alkopopsteuer ist eine Verbrauchsteuer im Sinne der Abgabenordnung.
- (2) Alkopops im Sinne dieses Gesetzes sind Getränke - auch in gefrorener Form - , die
 - aus einer Mischung von Getränken mit einem Alkoholgehalt von 1,2 % vol oder weniger oder gegorenen Getränken mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1,2 % vol mit Erzeugnissen nach § 130 Abs. 1 des Gesetzes über das Branntweinmonopol bestehen,
 - einen Alkoholgehalt von mehr als 1,2 % vol, aber weniger als 10 % vol aufweisen,
 - trinkfertig gemischt in verkaufsfertigen, verschlossenen Behältnissen abgefüllt sind und
 - als Erzeugnisse nach § 130 Abs. 1 des Gesetzes über das Branntweinmonopol der Branntweinsteuer unterliegen.
- (3) Als Alkopops gelten auch industriell vorbereitete Mischungskomponenten von Getränken nach Absatz 2, die in einer gemeinsamen Verpackung enthalten sind. Absatz 2, die in einer gemeinsamen Verpackung enthaften sind.

§ 2 Steuertarif

Die Steuer bemisst sich nach der in dem Alkopop enthaltenen Alkoholmenge.

Sie beträgt für einen Hektoliter reinen Alkohol, gemessen bei einer Temperatur von 200 C, 5.550 €

§ 3 Besteuerung, Steuerverfahren

- (1) Für die Herstellung, die Lagerung und die Beförderung von Alkopops unter Steueraussetzung, für die Entstehung der Alkopopsteuer und den Zeitpunkt, der für ihre Bemessung maßgebend ist, für die Person des Steuerschuldners, für die Fälligkeit, das Erlöschen, die Nacherhebung, den Erlass, die Erstattung, die Vergütung und die Steuerbefreiungen sowie das Steuerverfahren gelten vorbehaltlich des Absatzes 2 die Vorschriften für die Branntweinsteuer nach dem Zweiten Teil des Gesetzes über das Branntweinmonopol sowie den dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen sinngemäß.
- (2) Für den innergemeinschaftlichen Verkehr mit Alkopops sowie für die Ausfuhr von Alkopops aus dem Steuergebiet über andere Mitgliedstaaten gelten die diesbezüglichen Vorschriften für die Kaffeesteuer nach dem Kaffeesteuergesetz sowie den dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen sinngemäß.

§ 4 Aufkommensverwendung, Aufkommensverteilung

Das Netto-Mehraufkommen aus der Alkopopsteuer ist zur Finanzierung von Maßnahmen zur Suchtprävention der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung zu verwenden. Das Netto-Mehraufkommen der Alkopopsteuer ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Aufkommen der Alkopopsteuer und den Mindereinnahmen bei der Branntweinsteuer, die sich durch die Einführung der Alkopopsteuer ergeben. Die Bundesregierung wird ermächtigt, das Verfahren zur Berechnung des Netto-Mehraufkommens durch Rechtsverordnung zu regeln.

§ 5 Bericht der Bundesregierung über die Auswirkungen des Gesetzes

Die Bundesregierung berichtet dem Deutschen Bundestag zum 1. Juli 2005 über die Auswirkungen des Gesetzes auf den Alkoholkonsum von Jugendlichen unter 18 Jahren sowie die Marktentwicklung von Alkopops und vergleichbaren Getränken.

III. Begründung

1. Alkopopsteuer

Alkoholhaltige Süßgetränke (Alkopops), die auch als Premixes oder Ready-to-Drinks (RTD) bezeichnet werden, sind schwach alkoholhaltige Getränke, die unter Verwendung von branntweinsteuerpflichtigen Waren sowie Zusatz von Limonaden und Zucker oder anderen Süßgetränken (Cola) hergestellt werden. Sie werden bevorzugt von jungen Menschen getrunken.

Die aktuelle Repräsentativerhebung der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung zu "Bekanntheit, Konsum und Kauf von Alkopops 2003" lässt im Vergleich mit den erstmals im Jahr 1998 erhobenen Daten eine dramatische Entwicklung des Konsums bei Jugendlichen erkennen. Im Jahre 2003 kauften viermal so viele Jugendliche Alkopops als 1998. In der Gruppe der 14 bis 17jährigen sind Alkopops die beliebtesten alkoholischen Getränke und liegen damit vor allen anderen alkoholischen Getränken. Nach dieser Befragung hatten 52 % der 16 bis 17jährigen in den letzten vier Wochen Alkopops gekauft. Besonders bemerkenswert daran ist, dass mehr als die Hälfte angab, eigentlich keine hochprozentigen Alkoholika zu trinken. Diese Entwicklung wird durch eine weitere Untersuchung an 10.000 Schülerinnen und Schülern der 9. und 10. Klassen bestätigt (Die Europäische Schülerstudie zu Alkohol und anderen Drogen, 2003, Befragung von Schülerinnen und Schülern der 9. und 10. Klassen in Bayern, Berlin, Brandenburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern und Thüringen - ESPAD). Die vorliegenden Untersuchungen zeigen, dass Alkopops trotz des Abgabeverbotes Ursache dafür sind, dass Jugendliche immer früher mit einem regelmäßigen Alkoholkonsum beginnen.

Der süße Geschmack überdeckt den Alkohol und beseitigt somit die natürliche Hemmschwelle von Kindern und Jugendlichen gegenüber Alkohol. Zunächst unbemerkt trinken sie somit oft größere, völlig unverträgliche Mengen Alkohol. Der hohe Zuckergehalt der Getränke führt zu einer schnellen Aufnahme des Alkohols in den Körper. Besonders weibliche Jugendliche, bei denen sich Alkohol aufgrund biologischer Unterschiede etwa 20 % stärker auswirkt, geben bei Alkopops ihre bisherige Zurückhaltung beim Alkoholkonsum auf. Bei ihnen sind diese Getränke inzwischen deutlich beliebter als herkömmliche alkoholische Getränke.

Trunkenheit und weitere alkoholbedingte Probleme sind keine Seltenheit in der Gruppe der unter 18jährigen. Nach einer Untersuchung an Schülerinnen und Schülern der 9. und 10. Klasse (ESPAD), nach der bis zu 60 % aller Schülerinnen und Schüler Alkopops vor allen anderen alkoholischen Getränken konsumierten, berichteten fast 40 % von Trunkenheitserfahrung im Monat vor der Befragung; auch andere Schwierigkeiten wie Unfälle und Verletzungen wurden berichtet. Durchweg knüpfen die Schülerinnen und Schüler positive Erwartungen an den Alkoholkonsum wie Spaß haben, Entspannung und Glücksgefühle sowie das Vergessen von Problemen. Nur etwa 6 % befürchten durch den Alkoholkonsum krank zu werden. Dagegen ist wissenschaftlich und empirisch belegt, je früher mit dem Alkoholkonsum begonnen wird, um so schneller treten alkoholbedingte Probleme und Abhängigkeit auf und um so schwieriger und langwieriger ist die Behandlung.

Alkopops stellen deshalb für junge Menschen eine besondere Gefährdung dar, der es mit allen Mitteln vorzubeugen gilt. Eine Preiserhöhung ist gerade für junge Menschen eine geeignete Maßnahme, den Konsum zu senken.

Der in einer handelsüblichen Flasche mit 275 ml enthaltene Alkohol von durchschnittlich 5,5 Volumenprozenten entspricht etwa 2 Standardgläsern (2 cl) Schnaps. Alkopops dürfen deshalb nach dem Jugendschutzgesetz wegen ihres Branntweingehalts an Jugendliche unter achtzehn Jahren nicht abgegeben werden, § 9 Abs. 1 Nr. 1 des Jugendschutzgesetzes. Es hat sich aber gezeigt, dass die Einhaltung dieses Abgabeverbotes nicht in dem notwendigen Maße durch Kontrollen sichergestellt werden kann, zumal sich Jugendliche bei der Beschaffung von Alkopops oftmals dritter "bezugsberechtigter" Personen bedienen. Es ist deshalb erforderlich, die Preise von Alkopops durch Einführung einer zusätzlichen steuerlichen Belastung in Form einer Sondersteuer so zu verteuern, dass sie von Jugendlichen nicht mehr gekauft werden. Das bestehende Abgabeverbot von Alkopops an Kinder und Jugendliche nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 Jugendschutzgesetz kann damit über den Preis dieser Getränke wirkungsvoll unterstützt werden.

Alkoholhaltige Süßgetränke, deren alkoholische Komponenten ausschließlich aus Bier, Wein oder Fruchtw Wein bestehen und die den Alkopops ähnlich sein können, werden nicht in diese Regelung einbezogen. Denn diese alkoholischen Getränke dürfen - anders als Branntwein und branntweinhaltige Getränke - an Jugendliche über sechzehn Jahren abgegeben werden, § 9 Abs. 1 Nr. 2 des Jugendschutzgesetzes.

Außerdem sind bei bier- und weinhaltigen Mixgetränken die jeweils bier- oder weintypischen Geruchs- und Geschmacksstoffe im Mischgetränk noch wahrnehmbar, während bei spirituosenhaltigen Mixgetränken der süße Geschmack den Alkohol überdeckt. Dies hängt auch damit zusammen, dass bei spirituosenhaltigen Süßgetränken als alkoholische Komponente ein neutral schmeckender Ethylalkohol (z.B. Wodka) oder ein Destillat mit schwach ausgeprägten Geruchs- und Geschmacksmerkmalen (z.B. "light" Rum) verwendet wird.

2. Kennzeichnungspflicht für Alkopops

Im Hinblick auf die besondere Gefährdung von Kindern und Jugendlichen durch Alkopops ist es notwendig, dass diese Erzeugnisse mit einem deutlichen Hinweis auf das Abgabeverbot an Kinder und Jugendliche nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 Jugendschutzgesetz gekennzeichnet werden. Dieser Hinweis richtet sich nicht nur an die Verbraucherinnen und Verbraucher von Alkopops, sondern auch an Eltern, Lehrkräfte sowie insbesondere an das Verkaufspersonal. Vielfach wird fälschlicherweise davon ausgegangen, dass spirituosenhaltige Süßgetränke - vergleichbar Bier oder Wein - schon ab 16 Jahren käuflich erworben werden können.

Der Bund hat für die dahingehende Änderung des Jugendschutzgesetzes die Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 74 Absatz 1 Nr. 7 Grundgesetz ("öffentliche Fürsorge"). Diese Kompetenz nimmt der Bund mit dem Artikel 2 wahr.

Die bundesgesetzliche Regelung ist zur Wahrung der Rechtseinheit gemäß Artikel 72 Absatz 2 Grundgesetz erforderlich. Der Kinder- und Jugendschutz in der Öffentlichkeit macht eine bundesgesetzliche Regelung notwendig, damit ein übergreifender wirksamer Kinder- und Jugendschutz ermöglicht werden kann. Insbesondere beim gesundheitlichen Kinder- und Jugendschutz handelt es sich um eine Materie, bei der die Wahrung der Rechtseinheit im gesamtstaatlichen Interesse überaus dringlich ist.

3. Verbot der kostenlosen Abgabe von Zigaretten, Mindestpackungsgröße

Zigarettenkonsum gefährdet die Gesundheit, kann süchtig und krank machen und letztlich zum Tode führen. Junge Menschen sind in besonderem Maße gesundheitlich gefährdet. Das Zigarettenrauchen beginnt häufig in der Kinder- oder Jugendzeit. Das Durchschnittsalter, in dem junge Menschen ihre erste Zigarette rauchen, liegt zwischen 13 und 14 Jahren (Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, Die Drogenaffinität Jugendlicher in der Bundesrepublik Deutschland, 2001). Von den heute 12 bis 25jährigen Rauchern haben 80 % bereits im Alter zwischen 11 und 16 Jahren ihre erste Raucherfahrung gemacht. Ganz besonders besorgniserregend ist die Zunahme des Rauchens unter jungen Mädchen. Den Einstieg in das Rauchen zu verhindern, ist deshalb eine der wichtigsten Zielsetzungen. Neben Aufklärung und Information ist auch die Verringerung der Verfügbarkeit von Zigaretten ein wichtiger Faktor, Kinder und Jugendliche vom Rauchen abzuhalten.

Das Abgabeverbot von Tabakwaren an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren, wie es jetzt in § 10 des Jugendschutzgesetzes geregelt ist, war dabei ein wichtiger Schritt, der jedoch durch weitere Maßnahmen unterstützt werden muss. Als solche weiteren Schritte sind die kostenlose Abgabe von Zigaretten zu verbieten sowie eine Mindestpackungsgröße für Zigaretten vorzuschreiben, um Jugendliche durch einen hohen Packungspreis vom Rauchen abzuhalten.

Nach der Tabakrahmenkonvention, einem globalen Gesundheitsabkommen zur Verringerung des Tabakkonsums, das Deutschland mit unterzeichnet hat, soll entsprechend Artikel 16 Abs. 2 und 3 die kostenlose Abgabe von Zigaretten verboten und eine Mindestgröße vorgeschrieben werden. Deutschland setzt mit den hier vorgesehenen Maßnahmen diese Vorgaben um.